Einkaufs- und Bestellbedingungen der Stadtwerke Heidelberg GmbH

gleichzeitig gültig für die Konzerngesellschaften:

Stadtwerke Heidelberg Bäder GmbH
Stadtwerke Heidelberg Energie GmbH
Stadtwerke Heidelberg Garagen GmbH
Stadtwerke Heidelberg Netze GmbH
Heidelberger Straßen- und Bergbahn GmbH
Stadtwerke Heidelberg Umwelt GmbH
Stadtwerke Neckargemünd GmbH

Stand: 1. Oktober 2025

Stadtwerke Heidelberg GmbH
Alte Eppelheimer Straße 26
69115 Heidelberg

Inhalt

1 Allgemeines, Geltungsbereich 2
2 Einbeziehung der VOB/B bei Bauleistungen 3
3 Vertragsschluss 3
4 Ausführungsunterlagen 3
5 Lieferzeit und Lieferverzug 4
6 Lieferung, Leistung, Erfüllungsort, Gefahrübergang und Lieferverzug 4
7 Preise und Zahlungsbedingungen 5
8 Rechnungen 6
9 Eigentumsvorbehalt 6
10 Mangelhafte Lieferung oder Leistung 6
11 Produzentenhaftung, Qualitätssicherung 7
12 Rechte Dritter 8
13 Werbeverbot 8
14 Kündigung 8
15 Abtretungsverbot 8
16 Datenschutz, Geheimhaltung und Unbundling 8
17 Informationssicherheit 9
18 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz 10
19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand 10

1 Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Für alle Rechtsbeziehungen, bei denen die Stadtwerke Heidelberg GmbH oder die vorstehend genannten Konzerngesellschaften (nachfolgend: **„Auftraggeber“**) Käufer oder Empfänger von Werk- oder Dienstleistungen (nachfolgend **„Lieferung und Leistung“**) sind, gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufs- und Bestellbedingungen (nachfolgend **„Einkaufsbedingungen“**).

1.2 Entgegenstehende, ergänzende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Verkäufers, Werkunternehmers oder Dienstleisters (nachfolgend: **„Auftragnehmer“**) werden nur Bestandteil des Vertrages, soweit der Auftraggeber sie ausdrücklich anerkennt. Dies gilt auch für Bedingungen oder Erklärungen des Auftragnehmers, die in Auftragsbestätigungen oder ähnlichen Dokumenten genannt sind.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder hiervon abweichender Bedingungen Lieferungen oder Leistungen vorbehaltlos annimmt. Sofern der Auftraggeber die Einkaufsbedingungen einem Auftragnehmer in laufender Geschäftsbeziehung mitgeteilt hat, gelten sie auch dann in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung, wenn der Auftraggeber einen Auftrag ohne die ausdrückliche Einbeziehung der Einkaufsbedingungen erteilt.

1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

2 Einbeziehung der VOB/B bei Bauleistungen

2.1 Wird zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ein Vertrag über die Erbringung einer Bauleistung unter Geltung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil B (VOL/B) geschlossen, dann sind für die Ausführung und Abwicklung dieses Vertrages – nicht jedoch für die Vergabe des Auftrags – die folgenden Normen im Rahmen ihres jeweiligen Anwendungsbereiches maßgebend, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde:

1. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen, VOB Teil B (VOB/B);
2. die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen, VOL Teil B, (VOL/B);
3. die jeweils gültigen allgemeinen technischen Vorschriften (DIN-Normen u.ä.) sowie die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.

2.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten in dem im Abs. 1 beschriebenen Fall lediglich ergänzend, d.h. soweit in den in Ziff. 2.1 Abs. 1 bis 3 genannten Bedingungen und Vorschriften keine oder keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

3 Vertragsschluss

3.1 Alle zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer in Bezug auf den jeweiligen Vertrag getroffenen Vereinbarungen ergeben sich aus der Bestellung des Auftraggebers und diesen Einkaufsbedingungen. Mündliche oder telefonische Bestellungen werden erst mit der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers wirksam.

3.2 Angebote des Auftragsnehmers sind für den Auftraggeber kostenlos. Weichen diese von der Anfrage des Auftraggebers ab, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber ausdrücklich auf diese Abweichung hinzuweisen.

3.3 Eingereichte Angebote sollen Netto-Preise, Rabattsätze, sonstige Vergütungen sowie die Angabe der Lieferzeit enthalten. Die Mehrwertsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen. Für erfolglos abgegebene Angebote wird kein Aufwandsersatz geleistet.

3.4 Jede Bestellung des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer durch eine unterzeichnete Kopie der Bestellung als Auftragsbestätigung schriftlich zu bestätigen oder insbesondere durch Lieferung bzw. Erbringen der bestellten Leistung vorbehaltlos und unverändert auszuführen.

3.5 Sofern der Anfrage bzw. Aufforderung zur Abgabe eines Angebots seitens des Auftraggebers weitere Vertragsbedingungen, Ausschreibungsunterlagen u. ä. beigefügt sind, sind diese zusätzlich bei der Angebotserstellung zu beachten und maßgebend. Insbesondere wird der Auftragnehmer eine Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst werden bzw. eine Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt entsprechend dem Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG Baden-Württemberg abgeben (siehe unter Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge und Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt). Zusätzlich muss der Auftragnehmer die Eigenerklärung zur Einhaltung von RUS-Sanktionen abgeben (siehe unter Eigenerklärung zur Einhaltung der RUS-Sanktionen).

4 Ausführungsunterlagen

4.1 Die vom Auftraggeber zur Ausführung der Lieferungen und Leistungen vorgelegten Zeichnungen, Pläne, statischen Berechnungen Modelle, Muster und sonstige Unterlagen (nachfolgend: **„Unterlagen“**) sind vom Auftragnehmer unverzüglich zu überprüfen. Soweit Ausführungsunterlagen fehlen oder Bedenken gegen deren Richtigkeit bestehen, ist der Auftraggeber hiervon unverzüglich zu unterrichten.

4.2 Die vorgenannten Unterlagen, die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber überlassen werden, verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und dürfen ebenso wie die vom Auftragnehmer nach den Vorgaben des Auftraggebers angefertigten Unterlagen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Unterlagen usw. sind samt Abschriften und Vervielfältigungen nach erfolgter Lieferung oder Leistung, oder wenn diese unterbleibt, an den Auftraggeber ohne Aufforderung und Kosten zurückzugeben.

5 Lieferzeit und Lieferverzug

5.1 Die vereinbarte Liefer- bzw. Leistungsfrist beginnt mit dem Tag der Bestellung des Auftraggebers. Die Fristen sind verbindlich und unbedingt einzuhalten.

5.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn er vereinbarte Lieferzeiten – aus welchen Gründen auch immer – voraussichtlich nicht einhalten kann.

5.3 Erfolgt die Lieferung bzw. Leistung vor dem angegebenen Termin, ist der Auftraggeber zur Zurückweisung berechtigt. Ebenso können Teillieferungen vom Auftraggeber zurückgewiesen werden. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, ist der Auftraggeber berechtigt, die Lieferung oder Leistung auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern.

5.4 Lässt sich der Tag, an dem die Lieferung spätestens zu erfolgen hat, aufgrund des Vertrages kalendergenau bestimmen, so kommt der Auftragnehmer mit Ablauf dieses Tages in Verzug, ohne dass es hierfür einer Mahnung des Auftraggebers bedarf.

5.5 Erbringt der Auftragnehmer seine Lieferung oder Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte des Auftraggebers nach den gesetzlichen Vorschriften einschließlich des Rücktrittsrechts und des Anspruchs auf Schadenersatz statt der Leistung nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist.

5.6 Im Verzugsfall ist der Auftraggeber nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist darüber hinaus berechtigt, die vom Auftragnehmer nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers durchführen zu lassen.

5.7 Kommt der Auftragnehmer schuldhaft in Verzug, so ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden Werktag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 %, maximal jedoch 5 % des jeweiligen Nettobestellwerts zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Auftragnehmer zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.

5.8 Das Recht, eine vereinbarte Vertragsstrafe zu verlangen, kann der Auftraggeber abweichend von § 341 Abs. 3 BGB noch bis zur Schlusszahlung geltend machen.

6 Lieferung, Leistung, Erfüllungsort, Gefahrübergang und Lieferverzug

6.1 Jeder Sendung hat eine Versandanzeige mit Angabe der vollständigen Bestelldaten des Auftraggebers vorauszugehen, und zwar so rechtzeitig, dass die notwendigen Vorkehrungen getroffen werden können. Anlieferungen mit LKW sind mindestens einen Tag vorher anzuzeigen und es sind die Anlieferungszeiten in der Bestellung zu beachten.

6.2 Erfüllungsort für die vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen bzw. Leistungen ist die vom Auftraggeber bestimmte Empfangsstelle bzw. Lieferanschrift. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz des Auftraggebers in Heidelberg zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und etwaige Nacherfüllung (Bringschuld). Die Kosten für durch den Auftragnehmer verschuldete Fehlanlieferungen sind durch diesen selbst zu tragen.

6.3 Der Auftragnehmer ist hinsichtlich der zu erbringenden Lieferungen bzw. Leistungen gegenüber dem Auftraggeber zur Herausgabe einer vollständigen Dokumentation verpflichtet. Die Herausgabepflicht

besteht spätestens zwei Wochen nach Beendigung der vertraglich geschuldeten Leistungen oder unmittelbar nach Aufforderung durch den Auftraggeber.

6.4 Jeder Lieferung sind prüffähige Lieferscheine beizugeben unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der Auftraggeber hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

6.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf den Auftraggeber über. Soweit eine Abnahme gesetzlich oder vertraglich geschuldet ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Bei jeder Abnahme gelten die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertrags- und Dienstleistungsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Annahme steht es gleich, wenn sich der Auftraggeber im Annahmeverzug befindet.

6.6 Der Auftragnehmer ist ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z. B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Beabsichtigt der Auftragnehmer einen zuvor vom Auftraggeber freigegebenen Subunternehmer zu wechseln, bedarf dies ebenfalls der schriftlichen Zustimmung. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z. B. Beschränkung auf Vorrat).

6.7 Bei Lieferungen und Leistungen für deren Erbringung das Werksgelände (der Begriff Werksgelände umfasst alle Standorte des SWH-Konzerns, deren einzelne Gebäude, Anlagen und Grundstücke) des Auftraggebers betreten werden muss oder sofern die Leistungserbringung auf einer Baustelle im Auftrag des Auftraggebers erfolgt, sind der Auftragnehmer, dessen Mitarbeiter sowie sonstige Erfüllungsgehilfen zur Einhaltung der Fremdfirmenrichtlinie zum Arbeits- und Umweltschutz des Auftraggebers in ihrer jeweiligen Fassung verpflichtet. Der Inhalt der Fremdfirmenrichtlinie mit weiteren Einzelheiten kann unter SWH Fremdfirmenrichtlinie abgerufen werden.

6.8 Höhere Gewalt und unverschuldete Betriebsstörungen auf Seiten des Auftraggebers befreien diesen für die Dauer des Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende ist der Auftraggeber – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von nur unerheblicher Dauer sind und sie eine Abnahme unmöglich gemacht haben. Ansprüche des Auftragnehmers auf die Gegenleistung sowie auf Schadenersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen.
Als Ereignis höherer Gewalt zählen insbesondere (aber nicht ausschließlich) Erdbeben, Feuer, Überschwemmungen, Unruhen, Streiks, Epidemien, Pandemien oder sonstige Ausbrüche von Krankheiten und Seuchen, behördliche Anordnungen und Restriktionen (z. B. Produktionsbeschränkungen, Embargos), Betriebsschließungen aufgrund behördlicher Anordnung oder aufgrund massiven Ausfalls in der Belegschaft (z. B. auf Grund von Krankheit oder Quarantänemaßnahmen) oder sonstige Maßnahmen oder jegliches sonstige Ereignis, das als unvorhersehbarer oder vom Auftraggeber nicht beeinflussbarer Umstand zu qualifizieren ist.

7 Preise und Zahlungsbedingungen

7.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise, die auch bei Änderung der Grundlage (Löhne und Materialpreise) Geltung behalten. Davon ausgenommen sind Ansprüche auf Anpassung der Vergütung nach § 313 BGB wegen Störung der Geschäftsgrundlage. Darüber hinaus werden Preiserhöhungen werden – auch bei Dauerlieferverträgen – vom Auftraggeber nur anerkannt, wenn hierüber eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

7.2 Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Fracht, Versandkosten, Zoll, einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung, Reisekosten, Bereitstellung des Werkzeugs, Auslöse) sowie der gesondert auszuweisenden Mehrwertsteuer ein. Verpackungsmaterial hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers zurückzunehmen.

7.3 Zahlungen erfolgen – soweit nichts anderes vereinbart wurde – innerhalb von 10 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, nach 15 Tagen abzüglich 2 % Skonto oder nach 30 Tagen netto nach vollständiger und ordnungsgemäßer Vertragserfüllung und berechnet ab dem ersten Werktag nach Eingang einer ordnungsgemäßen Rechnung beim Auftraggeber. Das Skonto wird vom Rechnungsbetrag einschließlich Mehrwertsteuer abgesetzt.

7.4 Vorauszahlungen oder Anzahlungen für noch nicht erbrachte Lieferungen oder Leistungen werden nur aufgrund ausdrücklicher vertraglicher Vereinbarung und nur gegen Stellung einer tauglichen selbstschuldnerischen Bürgschaft nach deutschem Recht in Höhe des Vorauszahlungsbetrages zzgl. Kosten und voraussichtlicher Zinsen erbracht. Als tauglich in diesem Sinne gilt nur eine Bürgschaft eines in Deutschland ansässigen Bürgen in Form eines Kreditversicherers, einer Bank oder einer Sparkasse, wenn der Hauptschuldner mit der Bürgschaft eine Information oder Wirtschaftsauskunft (z. B. D & B) über die bürgende Bank vorlegt und diese darin mit dem besten Risikoindikator bewertet ist. Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe der Bürgschaftsurkunde. Der Anspruch aus der Bürgschaft verjährt nicht vor der Frist der gesicherten Ansprüche. Die Bürgschaftserklärung muss den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthalten.

7.5 Für den Eintritt des Verzugs des Auftraggebers gelten die gesetzlichen Vorschriften. Im Verzugsfall schuldet der Auftraggeber Zinsen in Höhe von jährlich 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz.

7.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Auftraggeber im gesetzlichen Umfang zu. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer zustehen. Der Auftragnehmer hat ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

7.7 Zahlungen des Auftraggebers bedeuten keinesfalls ein Anerkenntnis fachgerechter und einwandfreier Leistung im Sinne einer Abnahme.

8 Rechnungen

8.1 Den Rechnungen für Werk- und Dienstleistungen sind Leistungsnachweise beizufügen. Einer Rechnung für Bauleistungen ist – wenn möglich – das durch den Beauftragten des Auftraggebers zu fertigende und von beiden Teilen unterschriebene Abnahmeprotokoll beizufügen. Rechnungen müssen den Anforderungen gemäß § 14 UStG entsprechen. Die Zusendung kann per E-Mail erfolgen, sofern vom Lieferanten eine Einverständniserklärung ausgefüllt wurde.

8.2 Kosten, die dem Auftraggeber durch Nichtbeachtung der angegebenen Versandanschrift entstehen, werden in der Rechnung gekürzt, ebenso Mehrfracht (Eilgut, Express) bei Nichteinhaltung der Lieferfrist.

9 Eigentumsvorbehalt

Der Auftraggeber akzeptiert den einfachen Eigentumsvorbehalt für die vom Auftragnehmer erbrachten Lieferungen. Ausgeschlossen sind damit alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt. Weitere Sicherungsformen gelten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers.

10 Mangelhafte Lieferung oder Leistung

10.1 Für die Rechte des Auftraggebers bei Sach- und Rechtsmängeln der Lieferungen und Leistungen (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Auftragnehmer gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

10.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Auftragnehmer insbesondere dafür, dass eine gelieferte Ware bei Gefahrübergang auf den Auftraggeber die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung des Auftraggebers – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Auftraggeber, vom Auftragnehmer oder vom Hersteller stammt.

10.3 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen dem Auftraggeber ungekürzt zu. Unabhängig davon ist der Auftraggeber berechtigt, bezüglich einer Lieferung und Leistung nach seiner Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall hat der Auftragnehmer die zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Kommt der Auftragnehmer der Nachbesserung oder Nachlieferung nicht in angemessener Frist oder nur unzureichend nach oder ist in Fällen besondere Eilbedürftigkeit oder bei Gefahr im Verzug sofortige Mangelbeseitigung erforderlich, kann der Auftraggeber die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers selbst beseitigen, beseitigen lassen oder auf seine Kosten Deckungskäufe vornehmen. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer über einen derartigen Fall zu informieren, sobald dies möglich und zumutbar ist.

10.4 Die dem Auftraggeber zustehenden Mängelansprüche verjähren wie folgt:

a, bei einem Bauwerk oder einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, in 6 Jahren ab Abnahme des Werkes;

b, bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, in 6 Jahren ab Lieferung;

c, im Übrigen in 3 Jahren ab Übergabe der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung, soweit nicht die zwingenden Bestimmungen der §§ 445b, 478 Abs. 2 BGB eingreifen.

10.5 Beim Fehlen zugesicherter Eigenschaften sowie in Fällen schuldhafter Schlecht- oder Falschlieferung ist der Auftraggeber nach Ablauf der Nachfrist oder dem Eintritt der Tatbestände, die dem Fristablauf gleichstehen, berechtigt, statt sonstiger Mängelansprüche Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dabei umfasst der Schadenersatzanspruch des Auftraggebers sämtliche ihm zustehende Folgekosten. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen.

10.6 Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des Auftraggebers beschränkt sich auf Mängel, die bei einer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei einer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

10.7 Die Mängelrüge gilt als unverzüglich und rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb von 7 Tagen nach Übergabe der Lieferung an dem vom Auftraggeber vorgeschriebenen Bestimmungsort oder bei verborgenen Mängeln innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung des Mangels an den Auftragnehmer abgesandt wurde. Hat der Auftragnehmer die Mängel der Ware arglistig verschwiegen, so kann er sich nicht auf eine fehlende Mängelrüge berufen.

10.8 Die zwingenden Bestimmungen des Lieferantenregresses in §§ 445a, 445b und 478 BGB bleiben unberührt. Die Ansprüche des Auftraggebers aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch den Auftraggeber oder einen Abnehmer des Auftraggebers, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

11 Produzentenhaftung, Qualitätssicherung

11.1 Wird der Auftraggeber aufgrund produkthaftungsrechtlicher Vorschriften wegen eines Produktfehlers in Anspruch genommen und oder entsteht dem Auftraggeber im Zusammenhang mit der Lieferung eines fehlerhaften Produkts in anderer Weise ein Schaden, insbesondere durch Rückruf, so hat der

Auftragnehmer den Auftraggeber auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen, soweit der Schaden auf einem Fehler der Lieferung oder Leistung des Auftragnehmers beruht.

11.2 Der Auftragnehmer hat eine Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen- / Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Diese ist dem Auftraggeber nach Aufforderung vorzulegen.

12 Rechte Dritter

12.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Lieferungen und Leistungen keine Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte und/oder Urheberrechte, verletzen.

12.2 Im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte wegen Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen des Auftragnehmers hat dieser den Auftraggeber von allen solchen Ansprüchen auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen. Die Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme notwendigerweise erwachsen.

13 Werbeverbot

Eine Bekanntgabe der mit dem Auftraggeber bestehenden Geschäftsbeziehungen in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken ist dem Auftragnehmer nur nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Dies gilt auch für die Anfrage, Angebotsunterlagen, Bestellungen sowie Markenzeichen des Auftraggebers (z. B. Logos) und dem damit verbundenen Schriftverkehr. Die Zustimmung darf nicht aus unbilligen Gründen verweigert werden. Eine erteilte Zustimmung gilt bis auf Widerruf. Der Widerruf durch den Auftraggeber ist jederzeit ohne Einhaltung einer bestimmten Frist und ohne Angabe von Gründen möglich.

14 Kündigung

Unbeschadet seiner sonstigen Rechte auf freie Kündigung und auf Kündigung aus wichtigem Grund kann der Auftraggeber den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt oder das Insolvenzverfahren beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.

15 Abtretungsverbot

Der Auftragnehmer ist ohne das vorherige schriftliche Einverständnis des Auftraggebers nicht berechtigt, Rechte aus den zwischen beiden Parteien abgeschlossenen Verträgen auf Dritte zu übertragen.

16 Datenschutz, Geheimhaltung und Unbundling

16.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche Regelungen zum Datenschutz in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Mitarbeiter nach den einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu belehren und diese zur Einhaltung des Datengeheimnisses zu verpflichten.

16.2 Der Auftraggeber verarbeitet die zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlichen Daten, soweit personenbezogenen Daten betroffen sind, entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Die Datenschutzerklärung mit weiteren Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung kann unter Datenschutzerklärung abgerufen werden.

16.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber erlangten Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und Dritten nur insoweit zugänglich zu machen, soweit dies zur Ausführung unvermeidlich ist. Geheim zu halten sind insbesondere die vertraulichen Angelegenheiten, Vorgänge und finanziellen Verhältnisse des Auftraggebers sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, finanzielle Verhältnisse, Preise und Kundschaft. Organe und Arbeitnehmer sowie Vertragspartner (insbesondere Unterauftragnehmer) des Auftragnehmers sind zu entsprechender Vertraulichkeit zu verpflichten.

16.4 Bei Austausch vertraulicher Informationen werden die Parteien über die Regelungen des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) hinaus eine entsprechende Geheimhaltungsvereinbarung schließen. Diese gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Geschäftspartnerschaft. Die Geheimhaltungserklärung gilt, bis der Auftraggeber den Auftragnehmer von der Geheimhaltungspflicht entbindet.

16.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Unbundling-Regeln. Er hat sicherzustellen, dass die Vertraulichkeit wirtschaftlich sensibler und vorteilhafter Informationen gewahrt wird. Die Weitergabe von Daten oder Informationen i. S. d. § 6a EnWG ist unbeschadet gesetzlicher Verpflichtungen zur Offenbarung nur mit Zustimmung und nach Vorgabe des Auftraggebers zulässig. Der Auftraggeber behält sich zur Überwachung der Einhaltung der Unbundling-Vorgaben ein uneingeschränktes Kontroll- und Einsichtsrecht in alle Daten und Vorgänge vor, die Leistungen betreffen, die nach den Vorgaben dieser Einkaufs- und Bestellbedingungen zu erbringen sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiterhin, im Rahmen seines Auftrags eingesetzte Subunternehmer zur Einhaltung des § 6a EnWG zu verpflichten.

17 Informationssicherheit

17.1 Der Auftragnehmer hat sämtliche nachfolgende Regelungen in Bezug zur Informationssicherheit einzuhalten. Weitere notwendige Vereinbarungen zur Informationssicherheit werden gesondert vereinbart.

17.2 Die Informationssicherheitsanforderungen des Auftraggebers gelten auch für beauftragte und eingesetzte Unterauftragnehmer. Wenn der Auftragnehmer weitere Unterauftragnehmer beauftragen oder einen bisherigen Unterlieferanten austauschen möchte, ist der Auftraggeber hierrüber unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Unterauftragnehmer ist hinsichtlich der Informationssicherheitsanforderungen des Auftraggebers zu überprüfen und darf erst nach der Freigabe durch den Auftraggeber eingebunden werden.

17.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Vorkommnisse in seiner Organisation oder bei seinen beauftragten und eingesetzten Unterauftragnehmern, die potenziell einen negativen Effekt auf gelieferte Produkte und Leistungen oder die Einhaltung der Informationssicherheitsanforderungen für den Auftraggeber haben, umgehend diesem mitzuteilen. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber unaufgefordert den finalen Bericht der Vorkommnisse zur Verfügung.

17.4 Der Auftraggeber oder ein von ihm beauftragter Dritter ist dazu berechtigt beim Auftragnehmer und seinen eingesetzten Unterauftragnehmern kostenlos Audits durchzuführen.. Das Ziel des Audits ist die Überprüfung der Einhaltung der vereinbarten Informationssicherheitsanforderungen und der vom Auftraggeber erteilten Weisungen. Zur Durchführung von Audits ist der Auftraggeber berechtigt, nach Anmeldung, während der üblichen Geschäftszeiten, sämtliche Geschäftsräume des Auftragnehmers zu betreten, in denen auftragsrelevante Informationen verarbeitet werden und dort Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber sämtliche für die Durchführung der Kontrolle vom Auftragnehmer benötigten Zugangs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere, dem Auftraggeber Zugang zu den informationsverarbeitenden Systemen, Dateien und anderen Dokumenten zu gewähren, um die Kontrolle und Überprüfung der relevanten Informationssicherheitsaspekte, Dateien und anderer Dokumentationen zu ermöglichen, die mit der Verarbeitung von Auftraggeber-Daten im Zusammenhang stehen. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber alle von ihm für die Kontrolle benötigten Informationen zur Verfügung, insbesondere Zertifikate und sonstige Ergebnisse von

Überprüfungen. Der Auftraggeber nimmt hierbei angemessene Rücksicht auf die Betriebsabläufe und berechtigte Geheimhaltungsinteressen des Auftragnehmers.

17.5 Der Auftraggeber ist berechtigt zur Einhaltung der Regelungen der Informationssicherheit nach Ziffer 17.1 dem Auftragnehmer schriftliche Anweisungen und Hinweise zu erteilen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Anweisungen und Hinweise des Auftraggebers unverzüglich umzusetzen. Hierfür wird im Einzelfall eine jeweils angemessene Frist gesetzt, die der Auftragnehmer einzuhalten hat. Ist der Auftragnehmer der begründeten Ansicht, dass eine solche Anweisung des Auftraggebers gegen diese Vereinbarung oder geltendes Recht verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.

17.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Dokumente und Aufzeichnungen, die zur Rückverfolgbarkeit der Leistungserbringung dienen nach den gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren, sodass ein Zugriff umgehend möglich ist. Hierzu gehören ebenfalls sämtliche Dokumente zum Nachweis der Einhaltung der Informationssicherheitsanforderungen.

18 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

18.1 Der Auftraggeber legt großen Wert auf soziale und ökologische Nachhaltigkeit bei der Zusammenarbeit mit Geschäftspartnern sowie in der gesamten Lieferkette. Insbesondere erwartet der Auftraggeber von betroffenen Geschäftspartnern bzw. Auftragnehmern die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG).

18.2 Der Auftragnehmer ist somit verpflichtet, erforderliche organisatorische Maßnahmen gegenüber seinen Organen, Mitarbeitern, leitenden Angestellten sowie allen Dritten, die für ihn tätig werden und einen Bezug zum vorliegenden Vertrag haben, zu ergreifen, damit diese nicht gegen jeweils anwendbare Gesetze und Vorschriften zum Schutz von Menschenrechten und der Umwelt verstoßen.

18.3 Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, den Auftraggeber umgehend über jeden Vorfall, jede Verletzung oder jedes wesentlich erhöhte Risiko der Verletzung eines menschenrechts- oder umweltbezogenen Grundsatzes in Kenntnis zu setzen, wenn der Auftraggeber über seine Lieferkette mit dem Auftragnehmer davon betroffen ist.

18.4 Der Auftraggeber hat das Recht, zu prüfen, ob der Auftragnehmer seine Verpflichtungen erfüllt, indem er Informationen und Nachweise verlangt oder Kontrollen vor Ort vornimmt. Falls der Auftragnehmer nachweislich gegen einen der Grundsätze verstößt und die erforderlichen Vorbeuge oder Abhilfemaßnahmen verweigert, behält sich der Auftraggeber neben anderen möglichen Rechtsmitteln das Recht vor, den Vertrag mit dem Auftragnehmer außerordentlich zu kündigen.

18.5 Falls der Auftraggeber wegen eines Verstoßes gegen geltende Rechtsvorschriften aus dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) aufgrund von vorsätzlichem oder fahrlässigem Fehlverhalten des Auftragnehmers, insbesondere aufgrund von Nichteinhaltung der Verpflichtungen rechtlich in Anspruch genommen wird, gibt der Auftraggeber eine ihm auferlegte Geldstrafe in Form eines Schadensersatzanspruches aus diesem Liefervertrag weiter.

19 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

19.1 Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

19.2 Für Verträge des Auftraggebers mit Auftragnehmern, die ihren Sitz in den EU-Staaten, der Schweiz, Island oder Norwegen haben, gilt:
Gerichtsstand ist das Landgericht Heidelberg. Der Auftraggeber ist jedoch auch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem Sitz zu verklagen.

19.3 Für Verträge des Auftraggebers mit Auftragnehmern, die ihren Sitz in Staaten außerhalb der EU, der Schweiz, Island und Norwegen haben, gilt:
Alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit vom Auftraggeber bestellten Lieferungen und Leistungen werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von einem oder mehreren gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Sitz des Schiedsgerichts ist Heidelberg. Das Schiedsverfahren ist in deutscher Sprache durchzuführen.